

2057 071

IV ZB 305/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Hilde B [REDACTED], R [REDACTED] Depto.D., B [REDACTED] A [REDACTED]/Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Ed. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

M [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Eilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 10. Dezember 1965 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Zivilsenats (Entschädigungssenats) 10 a des Oberlandesgerichts München vom 10. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die am [REDACTED] 1907 in Frankfurt/Main geborene Klägerin ist Jüdin. Sie heiratete im Dezember 1930 den jüdischen Kaufmann Emil Bader. Durch diese Ehe erwarb sie die österreichische Staatsangehörigkeit ihres Mannes. Im August 1932 eröffnete Emil B. in M. ein Damenhutgeschäft mit Putzmacherei und Verkauf modischer Erzeugnisse. Er konnte es 1936 nicht mehr fortführen. Aber Wien wanderte er mit seiner Familie im Herbst 1938 nach Argentinien aus. Dort ist er im Jahre 1963 gestorben. Wegen des Berufsschadens, der ihn getroffen hat, erhält er von dem beklagten Lande eine Rente, der die Einstufung des Geschädigten in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zu Grunde gelegt worden ist. Die Klägerin erhält jetzt die entsprechende Witwenrente.

- 3 -

Die Klägerin fordert Entschädigung für die wirtschaftlichen Nachteile, die ihr durch ihre Darstellung dadurch entstanden sind, daß sie ihre Tätigkeit im Geschäft ihres Mannes nicht mehr fortsetzen konnte, weil das Geschäft aus den Gründen des § 1 BGG aufgegeben werden mußte. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben der Klägerin die von ihr geforderte Kapitalentschädigung versagt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Diese Nebenentscheidung hat die Klägerin mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 in der Fassung des BGG-Schlußgesetzes nicht vorliegen.

Die Entschädigungsgerichte sind mit Recht davon ausgegangen, daß die Klägerin eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur dann beanspruchen kann, wenn sie durch Verfolgungsmaßnahmen an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft gehindert wurde. Das folgt aus den Bestimmungen der §§ 65, 66, 67, 87, 88, 113 BGG sowie aus § 2 der 3. Durchführungsverordnung-BGG. Ob die Ehefrau, die im Geschäft ihres Mannes mitarbeitet, diese Tätigkeit um der Ehe willen oder aus erwerbswirtschaftlichen Gründen leistet, ist vor allem nach dem Gesamtbild der Lebensverhältnisse der Ehegatten zu beurteilen. Diese Abgrenzung zwischen einer Erwerbstätigkeit und einer im Interesse der Ehe geleisteten Mitarbeit ist für die Anwendung des Entschädigungsrechts auch dann ausschlaggebend, wenn die Bestimmung des § 1356 BGB a.F. im Hinblick auf das nach Art. 14 EGBGB für die persönlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Rechtsbeziehungen der Ehegatten untereinander geltende Fremdrecht nicht anzuwenden ist. Das hat der Senat in der RZ 1965, 267 Nr. 16 abgedruckten Entscheidung näher begründet.

Die danach notwendige Würdigung der Lebensverhältnisse der Ehegatten ist in erster Linie Sache des Instanzrichters. Auf Grund der Feststellungen der beiden Instanzengerichte über die Größe und Ertragsverhältnisse des Geschäfts, die Berufsausbildung und Fachkenntnisse beider Ehegatten sowie die häuslichen Verhältnisse der Klägerin sind die Vorgerichte zu dem Ergebnis gekommen, daß nach den gesamten Umständen die Klägerin um der ehelichen Lebensgemeinschaft willen mitgearbeitet hat, zumal ihr eine solche Mitarbeit in dem Geschäft besonders lag, in dem modische Artikel für die Damenbekleidung verkauft wurden. Bei dieser Sachlage ist für die Entscheidung dieses Rechtsstreits ohne rechtliche Bedeutung, wie es das Berufungsgericht auch angenommen hat, ob die Ehefrau nach § 92 A BGB ohne Einschränkung im Geschäft des Mannes mitzuarbeiten hat. Die Ansicht der Beschwerde, bei Anwendung des § 92 A BGB wäre die Beklagte schlechter gestellt, als bei Anwendung des § 1356 BGB a.F. trifft jedenfalls für den hier zu entscheidenden Fall nicht zu.

Das Berufungsgericht hat ferner zutreffend angenommen, daß die Klägerin einen Schaden in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft nicht mit der Begründung geltend machen kann, nach den gesamten Umständen habe ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Ehegatten bestanden. Der Umstand, daß der Vater der Klägerin zum weiteren Ausbau des Geschäfts einen Beitrag von 5.000 RM zur Verfügung gestellt hat, spricht noch nicht für das Bestehen einer Innengesellschaft zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann, wie der Bundesgerichtshof unter Würdigung der Rechtsprechung zu dieser Frage in der RZ 1963, 372 Nr. 21 abgedruckten Entscheidung im einzelnen ausgeführt hat.

Zu Unrecht meint die Beschwerde, zur Beurteilung dieser Frage hätte das Berufungsgericht das österreichische Recht anwenden müssen; sie übersieht dabei, daß sich in einem derartigen Fall das Recht des Ortes anzuwenden ist, mit dem die Gesellschaft nach Lage der Sache als am engsten verbunden anzuwenden ist. Diese Rechtsordnung gilt auch für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander (RG J# 1911, 718).

Auf Grund dieser Erwägungen liegen Gründe, die nach § 219 Abs. 2 BGG-Schlußgesetz die Zulassung der Revision rechtfertigen können, nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Wilden